

ca. 7.500 € pro Quartal. Das Dunkelfeld beim Abrechnungsbetrug lag nach ihrer Ansicht bei etwa 35 %.

Aufgrund ihrer Erhebungen schlägt die Autorin nach einer ausführlichen Analyse der drei Stufen des kriminologisch abgeleiteten „Leipziger Verlaufsmodells“ Maßnahmen zur General- und Spezialprävention, aber auch zur außerstrafrechtlichen Prävention vor: u. a. Schaffung besserer Kontrollmöglichkeiten durch weitere Kontrollinstanzen, Intensivierung der bisherigen Kontrollen, Änderung der technischen Anforderung an Leistungsdokumentation und Abrechnung, Korrektur des überregulierten Systems und auch mehr Normklarheit im Sozialrecht etc.

Insgesamt: eine Studie, die die gegenwärtige Arbeit der Bekämpfungsstellen analysiert, bewertet und Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention enthält. Die Praxis wird sich damit auseinandersetzen (müssen).

**Gernot Steinhilper**

<https://doi.org/10.1007/s00350-018-4885-0>

### **Strafvereitelung wegen Nichtanzeige von Straftaten nach Prüfung durch die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen.**

**Von Ronny Rudi Richter. Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht, Bd. 32, Nomos Verlag Baden-Baden, 2017, 322 S., kart., € 79,00**

1433 Fußnoten und 20 Seiten Literaturverzeichnis belegen schon äußerlich, wie intensiv sich der Autor mit dem Thema befasst hat. Der Inhalt der Arbeit ist detailliert und differenziert bearbeitet; Rechtsfragen werden kritisch beleuchtet und die bisherige Praxis der Bekämpfungsstellen (BKSt) wird hinterfragt.

Dokumentiert wird vorab die Entstehungsgeschichte dieser Stellen. Nach Ansicht des Autors sind die BKSt „nicht inhaltlich weisungsfrei“. Sie müssen/dürfen nur solche, Hinweisen nachgehen, die bei den K(Z)ÄVen bzw. Krankenkassen einen Bezug zu deren Finanzmitteln oder zur Korruption in der GKV haben. Ergibt sich nach deren Ansicht ein Anfangsverdacht, ist die zuständige Ermittlungsbehörde zu unterrichten. Unterbleibt in diesen Fällen die Unterrichtung, kann das Unterlassen strafbar sein (§ 258 StGB). Strafrechtlich verantwortlich sind aber nicht die jeweiligen Körperschaften, sondern als natürliche Personen deren jeweiligen Organe (Mitglieder der Vorstände, Geschäftsführer und auch Mitarbeiter, diese jedoch nur, soweit ihnen entsprechende Aufgaben wirksam übertragen wurden).

Sehr eingehend analysiert *Richter* die Voraussetzung eines Anfangsverdachts als Voraussetzung für die Unterrichtungspflicht der BKSt. Er setzt sich sehr ausführlich, kritisch und gut dokumentiert mit der Frage auseinander, ob den BKSt nach §§ 81a, 197a StGB und den unterrichteten Staatsanwaltschaften nach § 152 Abs. 2 StPO jeweils ein eigener Beurteilungsspielraum zur Feststellung eines Anfangsverdachts zusteht. Es gibt sowohl engagierte Befürworter als auch Kritiker dieser Ansicht. Der Autor räumt den Staatsanwaltschaften und auch den BKSt „einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar Beurteilungsspielraum“ ein, was tatbestandliche Konsequenzen hat (vgl. Kapitel 5). Sehr aufschlussreich legt *Richter* die Formulierung „Anfangsverdacht bestehen könnte“ aus: Nach seiner Ansicht müssen die zur Unterrichtung verpflichteten KVen und Krankenkassen vor ihrer Entscheidung mit überlegen/prognostizieren, ob auch die Staatsanwaltschaft aufgrund der vorgetragenen Sachverhalte zu einem Anfangsverdacht gelangen wird. Auf einen Anfangsverdacht sind nach dem Autor alle Fälle „rechtswidriger Nutzung von Fi-

nanzmitteln oder Korruption in der GKV“ zu überprüfen, soweit sie gesetzliche Aufgaben der KVen und Krankenkassen sind, also nicht nur strafbare Vermögensdelikte (so eine Mindermeinung). Bei einem solchen Anfangsverdacht (aus Sicht der KVen und der Krankenkassen) besteht „in der Regel“ eine Unterrichtungspflicht. Ausnahme: Fälle mit geringfügiger Bedeutung; diese ist nicht nach § 248a StGB oder § 153 StPO zu beurteilen, sondern aufgrund des Wortlautes nach den Auswirkungen auf die GKV. Eine feste Schadensobergrenze (z. B. 1.000,00 € oder auch nur 50,00 € wie bei einzelnen Staatsanwaltschaften) lehnt Richter ab und verweist stattdessen auf die „Gesamtumstände“ des jeweiligen Falles. Die Anzeige steht also im Ermessen der Personen, die Kenntnis vom Fehlverhalten haben und denen die Unterrichtung obliegt (Vorstände der KVen und Krankenkassen oder die von ihnen Beauftragten (aber nicht der BKSt selbst)).

Im 3. Kapitel des Buches werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit der Verantwortlichen bei Unterlassung einer Unterrichtung der Ermittlungsbehörden nach §§ 258, 258a, 13 StGB geprüft. Anhand von Rechtsprechung und Literatur wird der Begriff der „Amtsträger“ (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a, b und c StGB) näher konkretisiert (sehr ausführlich, soweit Verantwortliche bei „sonstige Stellen“ für entsprechende Aufgaben bestellt oder nach Nr. 2 ausgeschlossen sind).

Die Strafbarkeit Verantwortlicher setzt auch eine Garantenstellung voraus. Die Voraussetzungen dazu sind in § 13 StGB nicht ausdrücklich normiert. Richter bietet dazu im 4. Kapitel zur Entstehung der Garantenstellung und Auslegung des Begriffes anhand von Rechtsprechung und Literatur wertvolle Auslegungen an und erklärt auch die sog. „Entsprechungsklausel“.

„Berufsadäquates Verhalten“ kann bei Unterlassen der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft die Strafbarkeit nach § 258 Abs. 1 StGB im Einzelfall ausschließen (Kapitel 5). Hierzu bietet der Autor auf 16 Seiten Interpretationen an. Er knüpft an die Zwischenergebnisse des 2. Kapitels an und zeigt, dass die Nichtanzeige eines von der BKSt geprüften Sachverhaltes den objektiven Tatbestand des § 258 Abs. 1 StGB nicht erfüllt, wenn der Anfangsverdacht beurteilungsfehlerfrei verneint und in Fällen mit nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung das eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde, weil dieses Verhalten berufsadäquat ist. Das gilt auch dann, wenn sich erst später zeigt, dass doch Straftaten begangen wurden.

Anschließend erläutert der Autor die Bedeutung des § 258 StGB als Erfolgsdelikt und erklärt dabei, wie sich Verzögerungen und Behinderungen der Verfahrenshandlungen auf eine Strafbarkeit auswirken können. Auch hier überzeugt die juristische Argumentation und Gründlichkeit der Gedankenführung.

Dem objektiven und subjektiven Tatbestand der Strafvereitelung sind zwei weitere Kapitel gewidmet. Dabei werden anhand der Rechtsprechung auch klare Grenzen für Eventualvorsatz und vorsatzausschließende Irrtümer gezogen. Jeder mit solchen Fällen befasste Richter und Anwalt freut sich über die Gründlichkeit der dazu benannten Rechtsmeinungen. Nach der übersichtlichen Zusammenfassung der Ergebnisse (Kapitel 9) bewertet der Autor die „näheren Bestimmungen“, die nach Abs. 6 der §§ 81a und 197a StGB bis zum 1.1.2017 zu erlassen waren. Die K(Z)ÄVen habe diese Frist eingehalten. *Richter* qualifiziert die Bestimmungen nicht als Rechtsverordnungen, sondern als Verwaltungsvorschriften und hält sie für rechtmäßig. Sie schließen aufgrund des Gesetzeswortlautes proaktives Handeln von K(Z)ÄVen ausdrücklich aus. Die Spitzenverbände der Krankenkassen sehen das für ihren Bereich anders, erlauben mithin den BKSt der Krankenkassen, ohne Hinweise Dritter, also ohne Anlass tätig zu werden. Sie räumen den Kassen entgegen dem Gesetzestext keinen Ermessensspielraum bei Fällen „mit nur geringfügiger Bedeutung“ ein. *Richter* kritisiert beides (Gesetzesauslegung) und deckt weitere kleine Unterschiede zwischen den „näheren Bestimmungen“ der beiden Seiten auf.

Insgesamt: Ein beeindruckendes Werk, das das Thema umfassend beleuchtet, Ansichten gut begründet und dokumentiert und daher für die Praxis zur Beurteilung von Fällen der BKSt von großer Hilfe ist.

Rechtsanwalt Dr. iur. Gernot Steinhilper,  
Braukamp 9, 30974 Wennigsen-Bredenbeck, Deutschland

**Gernot Steinhilper**